

# Wertbeständige Abrechnung durch die BAO!

Der Verlag hat fast allgemein den zu seiner Selbsterhaltung unvermeidlichen Übergang zur wertbeständigen Abrechnung vollzogen. Schwer drückt auf das nicht minder bedrängte Sortiment die Nötigung zu den noch vor oder sofort nach Empfang der Ware zu leistenden Zahlungen. Wertbeständige Zahlungsmittel sind nur unzulänglich zu haben; die Gefahr der Entwertung des Papiergeldes lehnen die Verleger ab und verkaufen lieber gar nichts. Der bargeldlose Verkehr durch die Banken ist fast ganz unterbunden. Die BAO hat am 20. November ihre Abrechnungsstelle schließen müssen, weil die Abrechnung in täglich schrumpfendem Gelde unmöglich geworden war. Sie hat ihre Verbindung mit der Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt in Leipzig freundschaftlich gelöst. Trotzdem, das ist uns von allen Seiten gesagt worden, würde die dauernde Ausschaltung der BAO vom Verlag und Sortiment sehr bedauert werden und all die Abrechnungsschwierigkeiten, die durch sie abgestellt worden sind, von neuem wieder entstehen lassen.

Vom 5. bis 15. November ist es auf Bitte des Vereins Leipziger Kommissionäre zu Einigungsverhandlungen gekommen. Wir haben deren Fortsetzung abgelehnt, als es sich klar gezeigt hatte, daß eine Auffaugung der BAO die unvermeidliche Folge hätte sein müssen. Wir lehnen den Vorschlag hiermit nochmals ab, nachdem er im Bbl. Nr. 272 vom 23. November 1923 wiederholt worden ist.

Die BAO wird selbständig ihren Betrieb in wertbeständiger Währung wieder aufnehmen, und zwar unter Benutzung des Postscheckverkehrs, sobald dieser, was sehr bald geschehen soll, ebenfalls zur Abrechnung in Rentenmark übergegangen sein wird.

Die Arbeitsweise wird ganz einfach sein. Ausfüllung und Einreichung der Lastzettel geschieht wie bisher. Ihre Bearbeitung in der Abrechnungsstelle wird um 3 Tage verkürzt. Freitag früh ist Wochenschluß. Sonnabend gehen die Briefe mit Lastzetteln und Kontoauszug an die Sortimenter hinaus. Diese zahlen zweimal wöchentlich: einmal im Laufe der Woche nach Selbstschätzung, das anderemal Montags nach Sicht des Kontoauszuges. Alles eingehende Geld zahlt die BAO sofort den Verlegern aus, also möglichst auch zweimal wöchentlich, sodaß der Verleger, wenn es der Stand des Postscheckkontos der BAO gestattet, auf die eingereichten Lastzettel fast sofort eine Anzahlung erhält, den Rest in der folgenden Woche. Die nach den Selbstkosten zu bemessende Umsatzgebühr wird bei jeder Zahlung abgezogen. Der günstigste Fall für den Verleger wäre: Freitag früh Eingang der Lastzettel, Sonnabend oder Montag Anzahlung, Mittwoch Restzahlung = 6 Tage; der ungünstigste Fall, Lastzetteleingang Sonnabends, 12 Tage. Diese 6—12 Tage sind bei wertbeständigem Gelde eine kurze Frist. Schneller geht es jedenfalls nicht, denn an der zweitägigen Frist für die Abrechnungsstelle an dem Sonntag und den Postlaufzeiten läßt sich nichts mehr kürzen. Die jetzt vom Verlag in seiner Not dem Sortiment gesetzte Form der Bar- oder Vorauszahlung hat starke Minderung des Absatzes zur Folge, ist darum die aller kostspieligste Art der Abrechnung und daher als Dauereinrichtung unhaltbar.

Unertägliche Voraussetzung dieser verbesserten BAO-Abrechnung mit Hilfe des Postschedamtes ist unverbrüchliche Pünktlichkeit der Sortimenter bei Begleichung der Wochenschuld. Zahlen die Sortimenter unpünktlich, so kann auch die BAO den Verlegern

---

**An den Vorstand der Abrechnungs-Genossenschaft deutscher Buchhändler, e. G. m. b. H., Leipzig, Buchhändlerhaus**

## Zeichnungsschein.

(Bis längstens zum 7. Dezember erbeten.)

Hiermit verpflichte ich mich, der Abrechnungs-Genossenschaft Deutscher Buchhändler e. G. m. b. H. in Leipzig den Betrag von ..... Rentenmark (bitte ein durch 5 teilbarer Betrag!) zu zahlen.

Dieser Betrag gilt nach Zahlung zunächst als ein zu 6% jährlich verzinsliches, längstens binnen zwei Jahren zum gleichen Kurswerte rückzahlbares Darlehen. Sobald es jedoch nach den Vorschriften für die Führung des Genossenschaftsregisters möglich geworden sein wird, die Satzung der Genossenschaft dahin zu ändern, daß jeder Genosse mehrere Geschäftsanteile erwerben darf, soll das jetzige Darlehen in die entsprechende Zahl von Geschäftsanteilen umgewandelt werden.